

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **138. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- Thema des Monats
- Aktuelles
- Neues aus der Welt der Normen
- Termine
- Änderungen auf der Homepage
- Praxistipps
- ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Gestaltung und technische Realisierung pneumatischer Sicherheitssteuerungen nach EN ISO 13849 – Teil 1

(von Dipl.-Ing. Udo Schuster, Königswinter; www.13849-1.de)

Hat man eine normenkonforme Risikobeurteilung für eine konkrete Maschine/Anlage durchgeführt und hat diese gezeigt, dass auch von pneumatischen Antrieben potenziell gefahrbringende Bewegungen ausgehen können, so ist es notwendig, diese in das Sicherheitskonzept der Maschine/Anlage zu integrieren. Bei den pneumatischen Antrieben handelt es sich in den meisten Anwendungen um Pneumatikzylinder oder pneumatische Drehantriebe. Zu beachten sind dabei alle Lebensphasen der Maschine/Anlage in denen die Antriebe für einen Mitarbeiter gefährlich werden können. Speziell die Lebensphasen Wartung, Instandhaltung und Reinigung sind zu beachten, da hier grundsätzlich der unerwartete Anlauf sicher verhindert werden muss. Die pneumatische Teilsteuerung muss anschließend bei der Bestimmung des Performance Level PL nach EN ISO 13849-1 dem in der Risikobeurteilung ermittelten erforderlichen Performance Level PLr entsprechen.

Grundsätzlich werden an die pneumatische Teilsteuerung die gleichen Anforderungen bezüglich Kategorie, Zuverlässigkeitskennzahlen (MTTFd-Werte), Überwachungsmaßnahmen (DC-Werte) und Maßnahmen gegen Fehler gemeinsamer Ursache (ab Kategorie 2) wie an die elektrische/elektronische Teilsteuerung gestellt. Es wurde in der Vergangenheit oft übersehen, dass gerade von den pneumatischen Antrieben die gefahrbringenden Bewegungen herrühren und daher auf die Auslegung der pneumatischen Teilsteuerung mindestens genau so viel Wert gelegt werden muss, wie auf den elektrischen/elektronischen Teil der Sicherheitssteuerung. Erst die normgerechte Ausführung beider Teilsteuerungen (Pneumatik + Elektrik) führt letztendlich zu einer sicheren Maschinensteuerung.

Da sich beide oben genannten Steuerungsbereiche in ihren Technologien recht deutlich unterscheiden, ist es äußerst wichtig die Auswahl der sicherheitsgerichteten Bauteile und die Festlegung der Steuerungsstruktur von ausgewiesenen Fachleuten der jeweiligen Fachrichtung vornehmen zu lassen. Auch hier hat sich in der Vergangenheit mehrfach gezeigt, dass der pneumatische Teil der Steuerung von Fachleuten aus den

Elektroabteilungen konzipiert und ausgelegt wurde, da in diesen Abteilungen traditionell die „Steuerung“ angesiedelt war. So kam es nicht selten vor das aus Unkenntnis der Teil der pneumatischen Steuerung falsch oder erst gar nicht betrachtet wurde und in der Regel eine rein funktionale Steuerung war, die sicherheitsgerichteten Aspekten in keiner Weise gerecht wurde.

Um normkonforme sicherheitsgerichtete Steuerungen realisieren zu können, muss neben der Struktur der Steuerung auch besonders viel Wert auf die richtige Auswahl der sicherheitsgerichteten Bauteile gelegt werden. Während die Struktur die notwendige bzw. geforderte Kategorie der Steuerung widerspiegelt, ist die richtige Auswahl der Bauteile entscheidend für die Erfüllung und Einhaltung der grundlegenden und bewährten Sicherheitsprinzipien für die Sicherstellung von Maßnahmen gegen Ausfälle gemeinsamer Ursache.

Einteilung einer pneumatischen Steuerung

Eine pneumatische Steuerung, welche letztendlich in der Regel auch immer sicherheitsgerichtete Funktionen (Sicherheitsfunktionen) abdecken muss, kann grundsätzlich in vier Bereiche unterteilt werden. Der erste Bereich umfasst die Bauteile, die immer als kompakte Einheit zusammengefasst werden und die unter Fachleuten als „Wartungseinheit“ bekannt ist. Diese Einheit ist zu großen Teilen relevant für die Einhaltung der grundlegenden und bewährten Sicherheitsprinzipien bzw. für die Sicherstellung von Maßnahmen gegen Ausfälle gemeinsamer Ursache. Die Anforderungen zur Erfüllung der grundlegenden und bewährten Sicherheitsprinzipien für pneumatische Steuerungen sind im Anhang B der EN ISO 13849-2 festgelegt. Daher fällt dieser Teil der Steuerung nicht unter den Anwendungsbereich der EN ISO 13849-1.

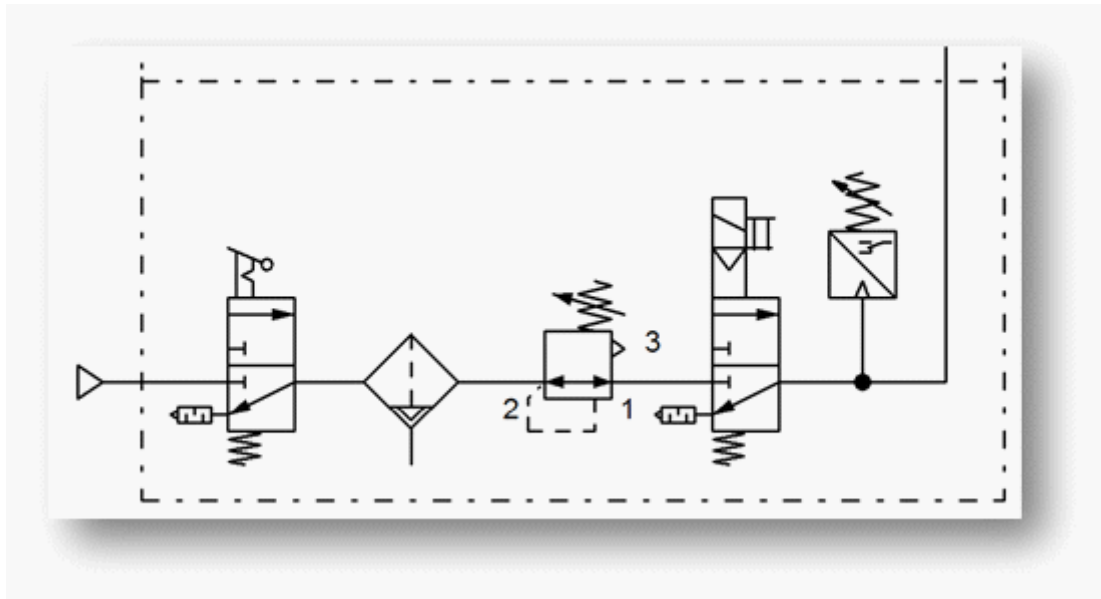


Abb. 1: Erster Bereich einer pneumatischen Steuerung – die Wartungseinheit

Zur Erfüllung der grundlegenden und bewährten Sicherheitsprinzipien sind folgende Komponenten der Wartungseinheit unerlässlich:

- Filter inkl. Wasserabscheider
- Druckminder-/Druckbegrenzungsventile

Eine weitere wichtige Komponente der Wartungseinheit ist das manuell betätigte Absperrventil. Dieses Bauteil muss aufgrund der Anforderung bzgl. einer sicheren Energietrennung von pneumatischen Anlagen vom pneumatischen

Energieversorgungsnetz eingebaut werden und fällt in den Anwendungsbereich der EN ISO 4414 „Fluidtechnik – Allgemeine Regeln und sicherheitstechnische Anforderungen an Pneumatikanlagen und deren Bauteile“ (siehe dazu Abs. 5.2.8 „Sichere Trennung von den Energiequellen“).

Der zweite Bereich einer pneumatischen Anlage ist im Sinne dieser Einteilung der Bereich der Steuerelemente. Mit Hilfe der Steuerelemente werden jene Risiken, die sich aufgrund der gefährbringenden Bewegungen bei Eingreifen oder Aufenthalt im Verfahrbereich von pneumatischen Antrieben ergeben, auf ein akzeptables Niveau reduziert. Welche Aufgaben die Steuerelemente im konkreten Fall in Einzelnen übernehmen müssen, ist wiederum in den Beschreibungen der Sicherheitsfunktionen festzulegen.

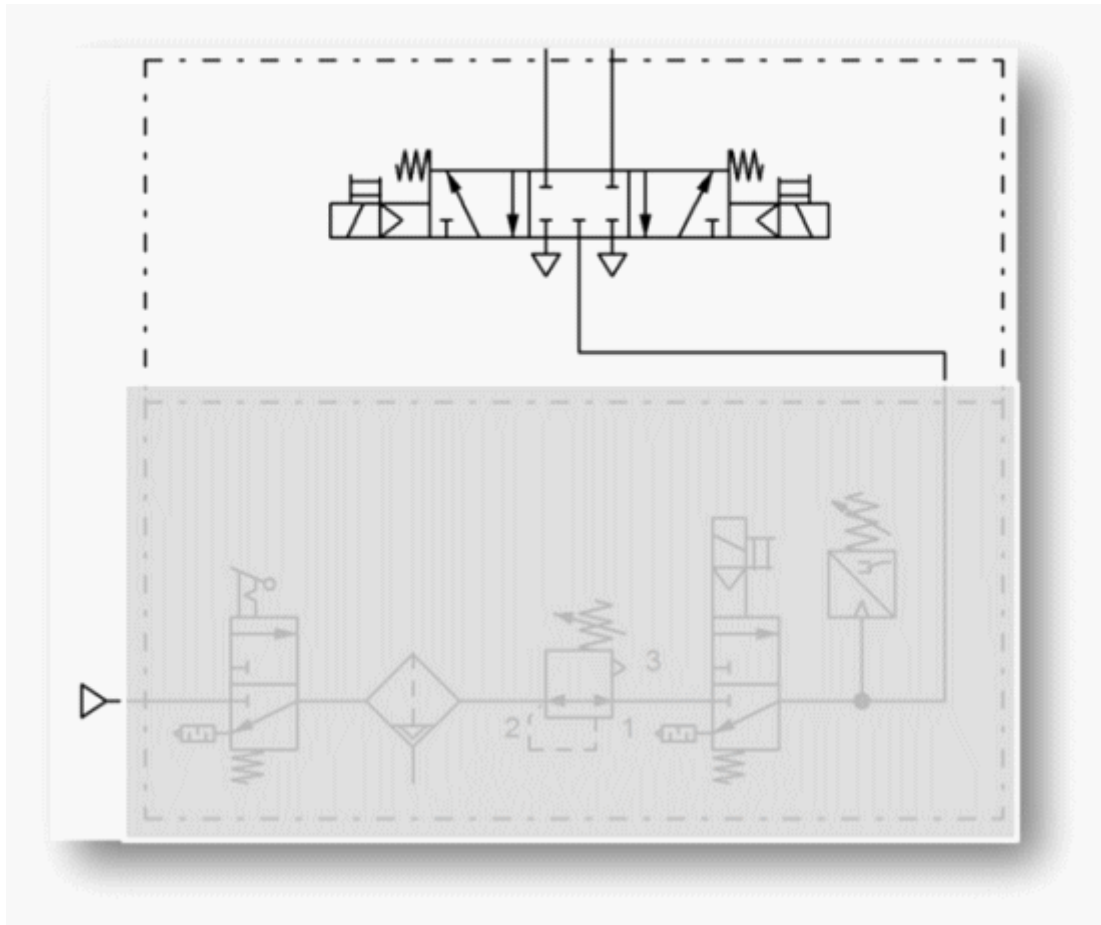


Abb. 2: Zweiter Bereich einer pneumatischen Steuerung – die Ebene der Steuerelemente

Dieser Bereich der Steuerung ist der klassische Anwendungsbereich der EN ISO 13849-1. Folgende Bauteile der Steuerung fallen unter den Anwendungsbereich der EN ISO 13849-1 und sind damit sicherheitsgerichtete Bauteile im Sinne dieser Norm:

- Wegeventile
- Sperrventile
- UND-/ODER-Verknüpfungsglieder

Je nach Anforderung an die Sicherheitsfunktion, können unter Umständen auch andere pneumatische Bauteile wie z. B. Druckminderventile Bestandteil der sicherheitsgerichteten Steuerung sein.

Der dritte Bereich einer pneumatischen Anlage ist im Sinne dieser Einteilung der Bereich der Antriebselemente. Obwohl alle gefährbringenden Bewegungen von den Antrieben

ausgehen, sind diese vom Anwendungsbereich der EN ISO 13849-1 ausgenommen und sind damit nicht Teil der Sicherheitssteuerung (siehe dazu auch VDMA-Einheitsblatt 24578 „Fluidtechnik – Umsetzung der DIN EN ISO 13849 – Anforderungen an Pneumatikhersteller und -anwender“).

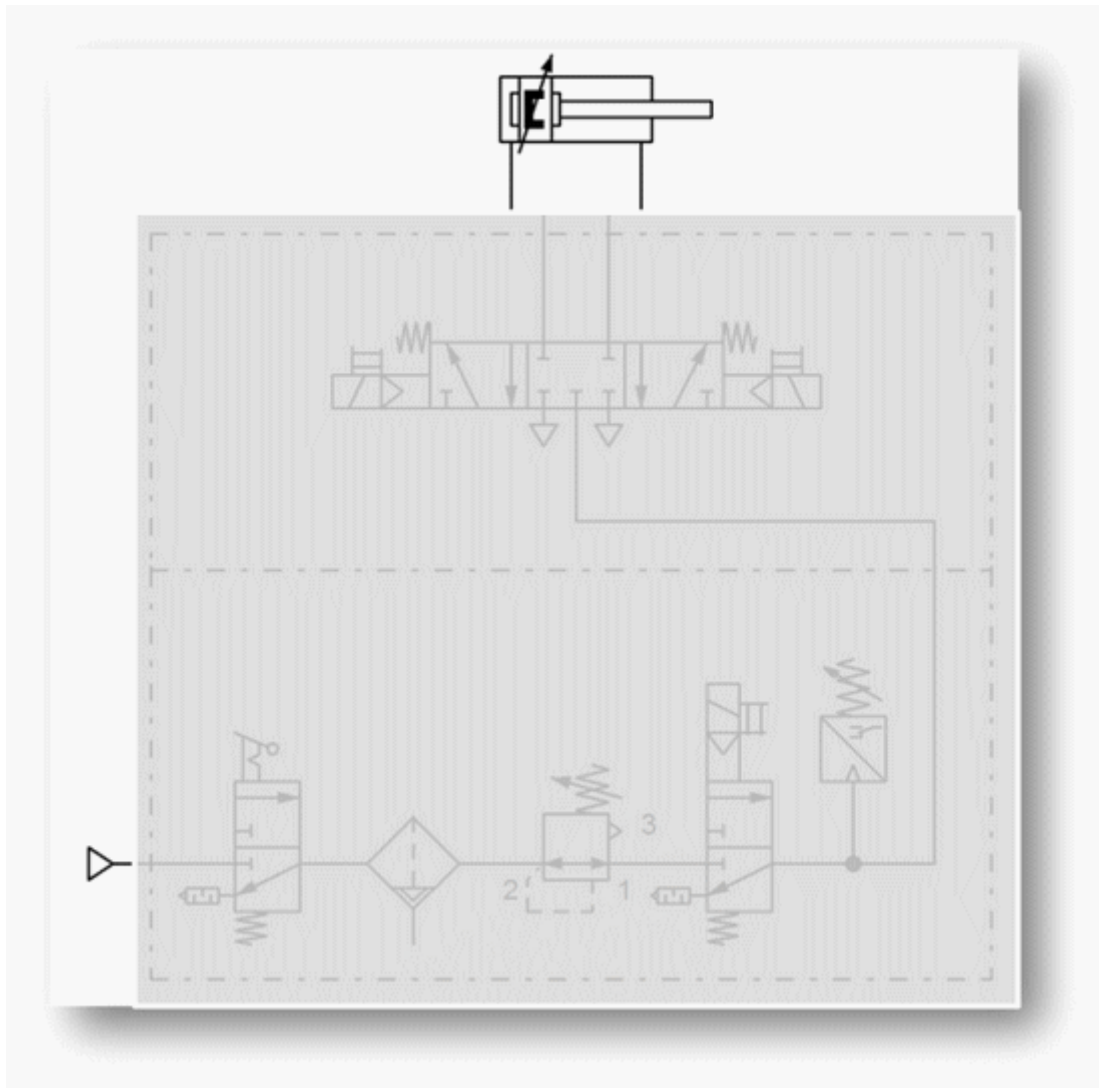
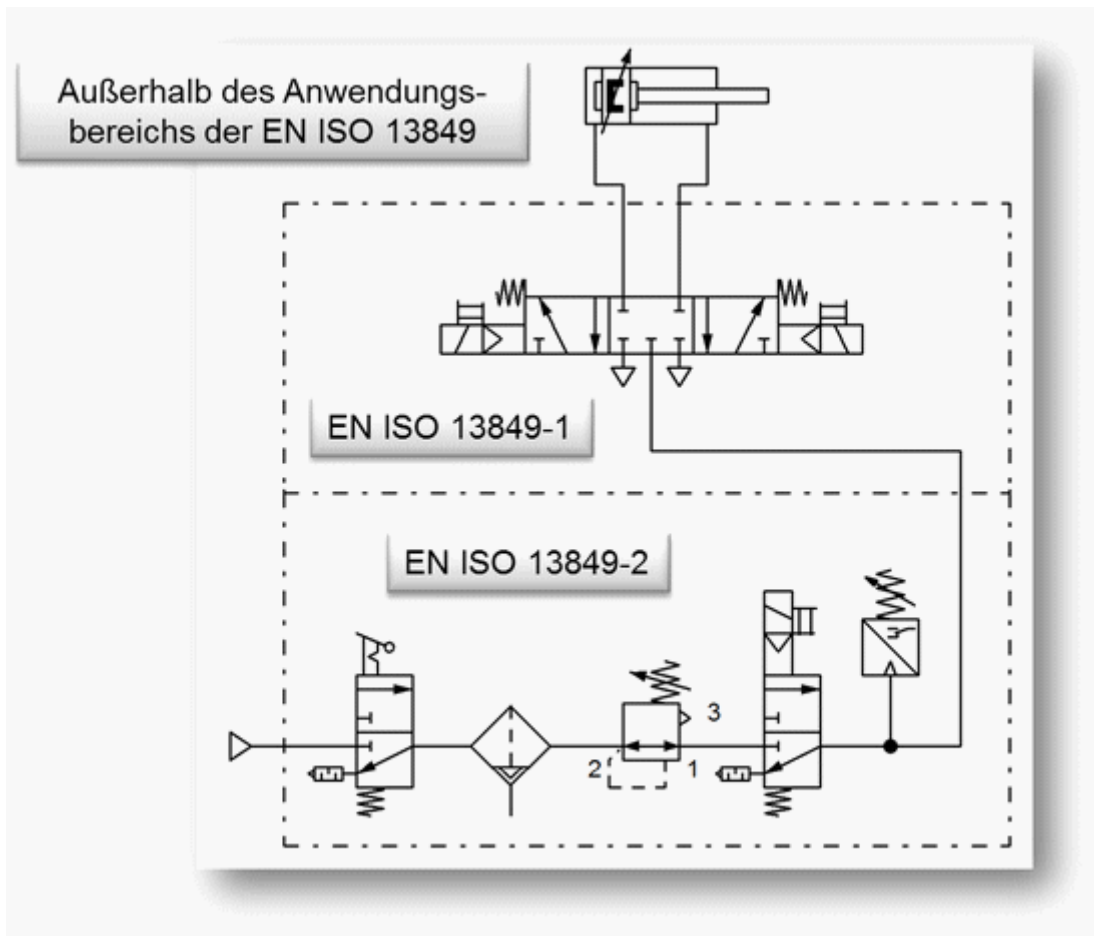


Abb. 3: Dritter Bereich einer pneumatischen Steuerung – die Ebene der Antriebselemente

Folgende typische Antriebe sind in der Pneumatik anzutreffen:

- Pneumatikzylinder
- Schwenkantriebe
- Motoren
- Vakuumsauger

Zum vierten Bereich einer pneumatischen Anlage im Sinne dieser Einteilung gehören alle zuvor nicht genannten Bauteile, welche notwendig sind um eine pneumatische Steuerung zu realisieren. Darunter zählen vor allem die Rohr- und Schlauchleitungen und die dazugehörigen Verbindungselemente, Druckübersetzer und Druckmittelwandler, Schalldämpfer und Druckspeicher. Diese Bauteile gehören zur pneumatischen Ausrüstung und fallen unter den Anwendungsbereich der EN ISO 4414. Diese Bauteile sind so zu dimensionieren, dass ein Bersten oder Versagen ausgeschlossen werden kann. Entsprechende Fehlerausschlüsse finden sich in der EN ISO 13849-2 in den Tabellen B.7 bis B.14.



Die Abbildung 4 zeigt nochmals die oben behandelten Bereiche einer Pneumatiksteuerung.

Die Kenntnis dieser Einteilung ist unerlässlich, um bei der Berechnung des Performance Level PL keine Bauteile zu berücksichtigen, welche nicht in den Anwendungsbereich der EN ISO 13849-1 fallen. Werden unnötig viele Bauteile bei der Berechnung des PL berücksichtigt, so führt dies aufgrund der Addition der MTTFd-Kehrwerte zu schlechteren PL-Werten.

Im Teil 2 zu den pneumatischen Sicherheitssteuerungen wird auf die Maßnahmen eingegangen, welche notwendig sind um die grundlegenden und bewährten Sicherheitsprinzipien nach EN ISO 13849-2 zu erfüllen.

Im kommenden Newsletter wird der Beitrag über den Vorschlag zur geplanten Produktsicherheitsverordnung fortgesetzt.

AKTUELLES

Neufassung der Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände veröffentlicht

Die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt der EU wird zukünftig durch die, am 28. Juni 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte

Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur

Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt

neu geregelt. Die Richtlinie muss ab dem 1. Juli 2015 angewendet werden. Davon ausgenommen sind die Regelungen zu Anhang I Nummer 4, die bereits seit dem 4. Juli 2013 angewendet werden müssen. Damit dürfen pyrotechnische Gegenstände – von Ausnahmen abgesehen - keine detonierenden Explosivstoffe außer Schwarzpulver oder Blitzsätze mehr enthalten.

Wir werden Ihnen die Richtlinie in einem der kommenden Newsletter näher vorstellen.

Arbeitsschutzrichtlinie zu Gefährdungen durch Elektromagnetische Felder veröffentlicht

Am 29. Juni 2013 wurde die

Richtlinie 2013/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG

im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. In der Richtlinie werden Mindestanforderungen für den Schutz der Arbeitnehmer gegen tatsächliche oder mögliche Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Einwirkung von elektromagnetischen Feldern während ihrer Arbeit festgelegt. Die Richtlinie umfasst alle bekannten direkten biophysikalischen Wirkungen und indirekten Auswirkungen, die durch elektromagnetische Felder hervorgerufen werden.

Die definierten Expositionsgrenzwerte betreffen nur die wissenschaftlich nachgewiesenen Zusammenhänge zwischen direkten biophysikalischen Kurzzeitwirkungen und der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern. Eventuell vermutete Langzeitwirkungen sowie die Gefährdungen durch das Berühren von unter Spannung stehenden Leitern werden nicht erfasst.

Die Richtlinie muss ab dem 1. Juli 2016 angewendet werden.

Wir werden Ihnen die Richtlinie in einem der kommenden Newsletter näher vorstellen.

Kriterien für die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern veröffentlicht

Mit der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 wurden nun erstmals in einer Durchführungsmaßnahme zur Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG auch die Kriterien für die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern festgelegt.

Diese Verordnung gilt für die folgenden Produkte, die direkt aus dem Wechselstromnetz, einschließlich der Speisung über externe und interne Netzteile, mit Strom versorgt werden:

- Desktop-Computer,
- integrierte Desktop-Computer,
- Notebook-Computer (einschließlich Tablet-Computern, Slates und mobiler Thin-Clients),
- Desktop-Thin-Clients,
- Workstations,

- mobile Workstations,
- Small-Scale-Server und
- Computerserver.

Vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind:

- Blade-Systeme und -Komponenten,
- Server-Appliances,
- Multi-Node-Server,
- Computerserver mit mehr als vier Prozessorsockeln,
- Spielekonsolen und
- Dockingstations.

Ab wann die Verordnung angewendet werden muss, hängt vom Gerät und der Funktion ab. Es kann der 1. Juli 2014 oder der 1. Januar 2016 gelten. Darüber hinaus gibt es Anforderungen, die bereits ab dem 17. Juli 2013 erfüllt sein müssen. Die Details finden Sie in der Verordnung.

Wir werden Ihnen die Verordnung in einem der kommenden Newsletter näher vorstellen.

Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für bestimmte Produkte verlängert

Durch einen Beschluss der Kommission vom 17. Juni 2013 (Beschluss 2013/295/EU; Abl. L 167) wurde die Geltungsdauer der Umweltkriterien zur Vergabe des EU-Umweltzeichens verlängert. Von der Verlängerung sind neben zahlreichen anderen Produkten unter anderem auch die nachfolgenden Produkte betroffen:

- Fernsehgeräte (Verlängert bis zum 31. Oktober 2014)
- Außenfarben und -lacke (Verlängert bis zum 30. Juni 2014)
- Innenfarben und -lacke (Verlängert bis zum 30. Juni 2014)
- Hartbeläge (Verlängert bis zum 30. November 2017)
- Textile Bodenbeläge (Verlängert bis zum 31. Dezember 2015)
- Bodenbeläge aus Holz (Verlängert bis zum 31. Dezember 2015)
- Lichtquellen (Verlängert bis zum 31. Dezember 2014)

Die Details können Sie dem Beschluss entnehmen.

REACH: Berichtigung einer Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 552/2009 der Kommission vom 22. Juni 2009 „zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII)“ wurde berichtigt.

Die Berichtigung betrifft Seite 24, Anhang, Eintrag 46, Spalte 2, Nummer 1 hinsichtlich Eintrag 46, Spalte 2, Nummer 1 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: anstatt: „1. gewerbliche Reinigung, ausgenommen:“ muss es heißen: „1. industrielle und gewerbliche Reinigung, ausgenommen:“.

Bedarfsgegenständeverordnung geändert

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, wurde die Bedarfsgegenständeverordnung geändert.

Die Verordnung vom 24. Juni 2013 ist im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 31 erschienen.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Festlegung der Mindestanforderungen für das Anbringen von Umweltinformationen auf Bauprodukten und die Einrichtung einer föderalen Datenbank für Umweltprodukterklärungen (Notifizierungs-Nr. 2013/0301/B - B10)

Betroffen sind alle Bauprodukte, die eine Umweltinformation auf dem Produkt selbst oder auf der Verpackung enthalten

Mit dem Erlassentwurf werden Mindestanforderungen für Umweltinformationen auf Bauprodukten festgelegt. Es ist den Herstellern völlig frei gestellt, ob sie eine Umweltinformation auf ihrem Produkt anbringen. Wenn diese Informationen angebracht werden, dann müssen sie aber in Einklang mit den geltenden europäischen Normen (EN ISO 14021 und EN 15804) stehen.

Der Erlass sieht keine Kennzeichnungs- oder Testpflicht vor. Er dient der Umsetzung der unter dem Mandat der GD ENTR zustande gekommenen EN 15804.

Mit dem Erlass wird sichergestellt, dass Umweltinformationen über die Umweltauswirkungen von Bauprodukten vollständig, transparent und vergleichbar sind. Darüber hinaus wird mit dem Erlass ein Rahmen für die Umweltprodukterklärungen geschaffen. Der Erlass orientiert sich an bestehenden europäischen und internationalen Normen und trägt so zu einer weiteren Harmonisierung der Rechtsvorschriften bei. Durch die Förderung von Umweltprodukterklärungen ist dieser Erlass auch unmittelbar einem verbesserten Ökodesign von Bauprodukten zuträglich.

Der Erlass beruft sich auf die innerhalb von CEN unter dem Mandat der GD ENTR (CEN TC 350) entwickelten europäischen Normen und berücksichtigt andererseits auch die aktuellen Vorschläge zum Product Environmental Footprint der GD ENV.

Der Erlass steht in Einklang mit der Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011.

Deutschland:

Verordnung über die Abgabe von Medizinprodukten und zur Änderung medizinprodukterechtlicher Vorschriften (Notifizierungs-Nr. 2013/0334/D - S10S)

Inhalt der Verordnung ist die Abgabebeschränkung von bestimmten In-vitro-Diagnostika (IVD) und Vorschriften für bestimmte Implantate

Die Artikelverordnung dient insgesamt der Korrektur einiger nationaler Rechtsverordnungen aufgrund praktischer Erfahrungen im Vollzug und den ersten nationalen Konsequenzen aus den diversen Vorkommnissen mit Medizinprodukten in den Jahren 2011 bis 2013 (u.a. PIP-Skandal).

Die notifizierungspflichtigen Änderungen umfassen lediglich:

- § 3 Absatz 4 der Verordnung zur Regelung der Abgabe von Medizinprodukten (Artikel 1).

Es ist vorgesehen, in die neue Abgabeverordnung eine Bestimmung in § 3 aufzunehmen, nach der bestimmte In-vitro-Diagnostika (IVD) nicht unmittelbar an Laien abgegeben werden dürfen.

§11 Absatz 3a des Medizinproduktegesetzes sah bisher eine Abgabebeschränkung für IVD zur Erkennung von HIV-Infektionen vor. Der Anwendungsbereich soll auf alle Infektionen und übertragbaren Krankheiten, bei denen nach § 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für die Behandlung – einschließlich des Erregernachweises – im Rahmen der berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ein Arztvorbehalt gilt, erweitert werden. Die Abgabebeschränkung in Absatz 4 bewirkt, dass diesbezügliche In-vitro-Diagnostika nur Ärzten, medizinischen Laboratorien (als "ambulanten und stationären Einrichtungen im Gesundheitswesen") und den weiteren genannten Einrichtungen, Behörden und Unternehmen zur Verfügung stehen. Dadurch soll eine fachkundige Anwendung und Auswertung von In-vitro-Diagnostika – über den in § 24 IfSG geregelten Bereich der berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde hinaus – sichergestellt werden. Insbesondere soll vorbeugend einer Eigenanwendung von betreffenden In-vitro-Diagnostika als Heimtest entgegengewirkt werden, die zum Teil heute schon als Heimtest im Internet zum Kauf angeboten werden.

- § 10 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (Artikel 2)

Für bestimmte Implantate (abschließende Auflistung in Anlage 3) soll den Patientinnen und Patienten künftig eine schriftliche Information und ein Implantatpass ausgehändigt werden. Zusätzlich soll die Gesundheitseinrichtung die relevanten Informationen über Patient und Implantat elektronisch aufzeichnen und bei Bedarf binnen drei Werktagen verfügbar machen.

Auch als Reaktion auf die deutschen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem PIP Skandal werden in § 10 der bisherige Inhalt von § 10, die neue Vorschrift für einen Implantatpass und § 16 Absatz 2 (alt) der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV) zusammengeführt. Dies dient der Verbesserung der Übersichtlichkeit im Hinblick auf alle Pflichten gegenüber den Patienten im Zusammenhang mit der Implantation von bestimmten Medizinprodukten. Mit den drei Maßnahmen

- Patienteninformation
- Implantatpass und
- elektronische Aufzeichnung

soll künftig die Patientensicherheit deutlich verbessert werden.

Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie wird die Anwendung von § 10 auf bestimmte Implantate, die in der dazugehörigen Anlage 3 gelistet sind, beschränkt.

Island:

Verordnung über die messtechnische Kontrolle von Wärmezählern (Notifizierungs-Nr. 2013/9007/IS - I10)

In der Verordnung werden die Vorschriften für die messtechnische Kontrolle von sich in Betrieb befindlichen Wärmezählern festgelegt.

Bei allen neuen Zählern, die in Betrieb genommen werden, muss es sich um MID-Zähler handeln. Außerdem werden MID-Zähler mit einer zusätzlichen Funktion für eine feste Rücklaufemperatur akzeptiert. Solche Zähler verfügen über drei Temperaturmesseingänge. Der Grund hierfür ist die Anforderung einiger Warmwasserversorger, dass in einem Einwegsystem das Wasser nicht zurück zum Versorgungsbetrieb geleitet werden soll.

In der Verordnung werden Vorschriften in Bezug auf

- Kennzeichnungen,
- Genauigkeitsklassen,
- Zuständigkeiten verschiedener Stellen,
- maximal zulässige Fehler,
- Prüfverfahren,
- Zeiträume für Wiederholungsprüfungen,
- Kontrollmethoden,
- Probenentnahmepläne,
- Bedingungen für die interne Qualitätskontrolle von Zählern,
- Tarife,
- rechtliche Fragen im Hinblick auf Strafen und
- Beschwerden bei einer höheren Instanz

festgelegt.

Das Hauptziel dieser Verordnung ist die gerechte und korrekte Messung eines Wertes, der als Grundlage für die Energiekostenrechnung für die Nutzer/Verbraucher dient. Ein gutes und klar definiertes System für die Prüfung der Zähler ist erforderlich, um die Interessen der Verbraucher schützen zu können.

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung Nr. 1016/2010 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 1059/2010 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Geschirrspülmaschinen) (Amtsblattmitteilung 2013/C 169/01 vom 14.6.2013)
- Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2013/C 186/01 vom 28.6.2013)
- Richtlinie über Bauprodukte 89/106/EWG (Amtsblattmitteilung 2013/C 186/02 vom 28.6.2013)
- Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 187/09 vom 29.6.2013)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen

Verordnung Nr. 1016/2010 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 1059/2010 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Geschirrspülmaschinen) (Amtsblattmitteilung C 169/01 vom 14.6.2013)
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur eine Norm mit einer Änderung in diesem erstmals zu dieser Verordnung erschienenen Verzeichnis:

- EN 50242/EN 60436:2008-03
- EN 50242/EN 60436/A11:2012-09

Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2013/C 186/01 vom 28.6.2013)
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 3 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 567:2013-03
- EN 1080:2013-02
- EN ISO 20471:2013-03

Richtlinie über Bauprodukte 89/106/EWG (Amtsblattmitteilung 2013/C 186/02 vom 28.6.2013)
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 23 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 295-1:2013-02
- EN 295-4:2013-02
- EN 295-5:2013-02
- EN 295-6:2013-02
- EN 295-7:2013-02
- EN 1423/AC:2013-02
- EN 12566-6:2013-02
- EN 13282-1:2013-03
- EN 13984:2013-02
- EN 14303+A1:2013-01
- EN 14304+A1:2013-01
- EN 14305+A1:2013-01
- EN 14306+A1:2013-01
- EN 14307+A1:2013-01
- EN 14308+A1:2013-01
- EN 14309+A1:2013-01
- EN 14313+A1:2013-01
- EN 14314+A1:2013-01

- EN 14315-1:2013-01
- EN 14318-1:2013-01
- EN 14319-1:2013-01
- EN 14320-1:2013-01
- EN 16153:2013-03

Das „Ende der Koexistenzperiode“ ist verschoben worden bei:
EN 54-23:2010-03 (2013-03-01 nach 2013-12-31).

Achtung:

Auf den Seiten 45 bis 48 der Amtsblattmitteilung fehlen 3 Normen:

- EN 13241-1+A1:2011-04,
- EN 13561+A1:2008-10 und
- EN 13659+A1:2008-10),

die dann am Ende der Liste auf Seite 60 wieder auftauchen! Offensichtlich hat in Brüssel die „Endkontrolle“ versagt.

Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblattmitteilung C 187/09 vom 29.6.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 4 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 71-3:2013-06
- EN 71-5:2013-06
- EN 71-12:2013-06
- EN 62115/A11/AC:2013-05

TERMINE

CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

Termin: 05.08.13

Veranstalter: TÜV Nord Akademie

Ort: Hamburg

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=431697>

EMV und Niederspannungsrichtlinie: Sicherheitsanforderungen für den Maschinenbau

Termin: 15.08.13

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Hannover

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?id=412946>

Technische Dokumentation - CE-Kennzeichnung - Grundlagen

Termin: 01. - 02.08.13

Veranstalter: AK-Training + Beratung GmbH

Ort: Mannheim

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/seminar-kurs/technische-dokumentation-ce-kennzeichnung-grundlagen.html>

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) (Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände)
- Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission vom 26. Juni 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern (Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Aktuelles Normenverzeichnis zur Bauprodukte-Verordnung)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 vom 10. November 2010 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltgeschirrspülern und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über persönliche Schutzausrüstungen)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug (Aktuelles Normenverzeichnis zur Spielzeug-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

SISTEMA Version 1.1.6 verfügbar

Die Software SISTEMA bietet Hilfestellung bei der Bewertung der funktionalen Sicherheit von Maschinensteuerungen gemäß DIN EN ISO 13849-1. Mit SISTEMA können Zuverlässigkeitswerte auf verschiedenen Detailebenen einschließlich des erreichten Performance Level (PL) berechnet werden.

Die Software, die als Freeware kostenlos zur Verfügung steht, hat sich im Laufe der zurückliegenden Jahre bereits bewährt. Jetzt wurde mit der Version 1.1.6 ein Update auf der Internetseite des Institutes für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik bereitgestellt.

Zum SISTEMA-Download:

<http://www.dguv.de/ifa/Praxishilfen/Software/SISTEMA/index.jsp>

... UND WEITERHIN

Die neue Betriebssicherheitsverordnung

Der Referentenentwurf der neuen Betriebssicherheitsverordnung und der Änderung der Gefahrstoffverordnung ist erschienen

Die Betriebssicherheitsverordnung, die seit ihrem Erlass im Jahre 2002 praktisch unverändert geblieben ist, soll neu gefasst werden. Im Juni 2013 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales BMAS den Referentenentwurf auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Die Überarbeitung der Betriebssicherheitsverordnung wurde aus folgenden Gründen notwendig:

- rechtliche und fachliche Mängel mussten beseitigt werden,
- die bessere Umsetzung von EU- Recht wurde erforderlich,
- der Abbau von Standard- und Bürokratiekosten ist notwendig,
- die Beseitigung von Doppelregelungen insbesondere beim Explosionsschutz und bei der Prüfung von Arbeitsmitteln ist erforderlich,
- die Schnittstellen zu anderen Rechtsvorschriften mussten verbessert werden und
- den Arbeitgebern soll die Anwendung erleichtert werden.

Insgesamt wird die neue Verordnung konzeptionell, strukturell und sprachlich neu gestaltet. Im Zuge dessen bekommt die Betriebssicherheitsverordnung auch einen neuen Titel und wird zukünftig „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und dem Betrieb von Anlagen (Arbeitsmittel- und Anlagensicherheitsverordnung - ArbmittV)“ heißen.

Zum Referentenentwurf der Verordnung:

<http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/referentenentwurf-betriebssicherheitsverordnung.pdf>

Zur Begründung des Referentenentwurfes:

<http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/begruendung-referentenentwurf-betriebssicherheitsverordnung.pdf>

Zu den Erläuterungen zur Artikelverordnung:

<http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/erlaeuterungen-zur-artikelverordnung-betriebssicherheitsverordnung.pdf>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 8.8.2013

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse [u_EMail] versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo_swb_CE.php

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877